

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale der Stadt Frankfurt (Oder) - Naturdenkmalverordnung der Stadt Frankfurt (Oder) (NatDVOFF) -

Gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und Abs. 2 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 9 und 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28]), i.V.m. § 4 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71]) und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25. Mai 2023 in der Fassung des Beschlusses vom 06.07.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage I dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) werden als Naturdenkmale geschützt.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Naturdenkmale, im Umkreis von 5 Metern ab Kronentraufkante der Bäume.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmale sind in der Anlage II „Lagepläne mit Katasterangaben zur Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (ND) in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)“ (Blatt 1 bis 186) im Maßstab 1:1.000 mit einem Punktsymbol gekennzeichnet. Maßgeblich für die Standorte sind die Einzeichnungen in den Lageplänen der Anlage II.
- (4) Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Anlagen kann bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die langfristige Erhaltung und Entwicklung der unter Schutz gestellten Einzelbäume und Baumgruppen wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

Naturdenkmale sind markante Bäume aufgrund ihrer orts- und landschaftsbildprägenden Wirkung, ihrer besonderen Ausprägung der Wuchsform, der Seltenheit ihrer Art, ihres hohen Alters, ihrer landeskulturellen und wissenschaftlichen Bedeutung. Neben ihrer biologischen Funktion haben sie eine kulturelle, ästhetische, geistige und soziale Bedeutung für den Menschen.
- (2) Zweck der Festsetzung der Naturdenkmale im Sinne dieser Verordnung sind ihre Erhaltung, Sicherung und Pflege sowie ihr Schutz vor schädigenden Einflüssen.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals oder Teilen davon ist nach Maßgabe dieser Verordnung verboten. Es sind alle Handlungen, die mittelbar zu einer Zerstörung, Beschädigung, negativen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals insgesamt, seiner Teile oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Teile eines Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder sonstige in anderer Weise mechanische, thermische oder chemische Schädigungen an ober- und unterirdischen Baumteilen vorzunehmen,
 2. die Bodengestalt des Wurzelbereichs eines Naturdenkmals und seiner mitgeschützten Umgebung negativ zu verändern; z.B. durch Abgrabungen von Bodenbestandteilen, Leitungsverlegungen, durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Versiegelungen, Teilversiegelungen, Verdichtungen, Raseneinsaat, Befahren, Parken (gilt nicht für Straßen, öffentliche und private Wege, die bei Erlass der Verordnung Bestand haben und für behördlich zugelassene Parkplätze),
 3. im Umkreis von 10 Metern von der Kronentraufkante der Bäume offene Feuer zu betreiben,
 4. im Bereich eines Naturdenkmals einschließlich seiner mitgeschützten Umgebung bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
 5. im Bereich eines Naturdenkmals einschließlich seiner mitgeschützten Umgebung Baumaterialien und Abfälle, insbesondere Gartenabfälle abzulagern, in den Boden einzuarbeiten oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen,
 6. Herbizide, Fungizide, Insektizide einzusetzen sowie Streusalz, Stalldung, Gülle, Mineraldünger (ausgenommen behördlich angeordnete vitalitätsverbessernde Maßnahmen) oder sonstige schädigende Stoffe am Naturdenkmal und seiner mitgeschützten Umgebung auszubringen,
 7. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder -anlagen am Naturdenkmal und seiner mitgeschützten Umgebung zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten,
 8. am Naturdenkmal und seiner mitgeschützten Umgebung den Grundwasserstand zu ändern oder Flächen zu entwässern,
 9. Befestigungen, Verankerungen, Nägel, Metallteile, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (§§ 4 Nr. 4 und 5 Abs. 2 bleiben unberührt), Spielgeräte oder sonstige Gegenstände in der Baumkrone des Naturdenkmals, Stamm- und Wurzelbereichen seiner mitgeschützten Umgebung anzubringen oder aufzustellen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Entgegen § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal und seiner mitgeschützten Umgebung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder durch sie beauftragte Dritte durchgeführt werden.
2. Handlungen, die zur Feststellung oder Abwendung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr für Leben, Gesundheit, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese sind mindestens drei Werktage vor ihrer Durchführung, bei gegenwärtiger, erheblicher Gefahr unverzüglich, bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung vorhandener baulicher Anlagen, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, bestehender ober- und unterirdischer Leitungen der Wasser- oder Energiewirtschaft oder der Telekommunikation. Die untere Naturschutzbehörde ist vier Wochen vor Durchführung der Arbeiten schriftlich zu informieren.
Der Aus- oder Neubau genannter Leitungen bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
4. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.
5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Duldungspflichten

- (1) Nach Maßgabe des § 65 BNatSchG i. V. m. § 25 BbgNatSchAG haben die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich Naturdenkmale oder Teile eines Naturdenkmals befinden, von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder veranlasste erforderliche Gutachten sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal oder dessen mitgeschützter Umgebung, welche die üblichen Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht übersteigen, zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die Beschilderung des Naturdenkmals nach § 13 BbgNatSchAG zu dulden.
- (3) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben nach vorheriger Benachrichtigung der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragten den Zutritt zum Naturdenkmal zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals oder dessen mitgeschützter Umgebung zu dulden.
- (4) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen,
 1. wenn eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu befürchten ist oder
 2. wenn die Sicherheit des Naturdenkmals Untersuchungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen erfordert.Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Untersuchungen, die durch dafür zuständige, andere Behörden und öffentliche Stellen durchgeführt werden, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann auf Antrag Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 1 ein Naturdenkmal oder Teile davon beseitigt oder verbotene Handlungen durchführt, die mittelbar zu einer Zerstörung, Beschädigung, negativen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können,
 2. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Teile eines Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder in sonstiger Weise mechanische, thermische oder chemische Schädigungen an ober- oder unterirdischen Baumteilen vornimmt,
 3. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die Bodengestalt des Wurzelbereiches eines Naturdenkmals und seiner mitgeschützten Umgebung negativ verändert, z.B. durch Abgrabungen von Bodenbestandteilen, Leitungsverlegungen, durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Versiegelungen, Teilversiegelungen, Verdichtungen, Raseneinsaaten, Befahren, Parken (gilt nicht für Straßen, öffentliche und private Wege, die bei Erlass der Verordnung Bestand haben und für behördlich zugelassene Parkplätze),
 4. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 im Umkreis von 10 Metern von der Kronentraufkante der Bäume offene Feuer betreibt,

5. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 im Bereich eines Naturdenkmals einschließlich seiner mitgeschützten Umgebung bauliche Anlagen errichtet, beseitigt oder wesentlich ändert oder deren Nutzung wesentlich ändert, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
 6. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5 im Bereich eines Naturdenkmals einschließlich seiner mitgeschützten Umgebung Baumaterialien und Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, ablagert, in den Boden einarbeitet oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
 7. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Herbizide, Fungizide, Insektizide einsetzt sowie Streusalz, Stalldung, Gülle, Mineraldünger (ausgenommen behördlich angeordnete vitalitätsverbessernde Maßnahmen) oder sonstige schädigende Stoffe am Naturdenkmal und seiner mitgeschützten Umgebung ausbringt,
 8. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 7, Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder -anlagen am Naturdenkmal und in seiner mitgeschützten Umgebung errichtet oder betreibt oder auf das Naturdenkmal richtet,
 9. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 am Naturdenkmal und in seiner mitgeschützten Umgebung den Grundwasserstand ändert oder Flächen entwässert,
 10. entgegen § 39 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchAG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Befestigungen, Verankerungen, Nägel, Metallteile, Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (§§ 4 Nr. 4 und 5 Abs. 2 bleiben unberührt), Spielgeräte oder sonstige Gegenstände in der Baumkrone des Naturdenkmals, Stamm- und Wurzelbereichen seiner mitgeschützten Umgebung anbringt oder aufstellt.
- (2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, unter der eine Genehmigung gemäß § 6 oder eine Befreiung gemäß § 7 erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Verhältnis zu anderen rechtlichen Bestimmungen

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9a

Geltendmachung von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in den §§ 9 und 10 BbgNatSchAG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die nachfolgend benannte Verordnung außer Kraft:
 1. Verordnung zur Unterschutzstellung von Einzelbäumen und besonders schützenswerten Baumgruppen als Naturdenkmale. Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 1999, Nr. 9 vom 21. Juli 1999.

Die letztgenannte Verordnung bleibt insoweit in Kraft, als deren Verbots- und Ordnungswidrigkeitentatbestände die Grundlage für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bilden, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Naturdenkmalverordnung verwirklicht worden sind.

Frankfurt (Oder), den 06.07.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Anmerkung: Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 34, Nr. 7 vom 26.07.2023